



Die wichtigsten Infos für Sie im Überblick !

Für unsere Mandanten

Verbesserungen bei Kurzarbeitergeld auf Grund der Corona-Krise, Entgeltfortzahlung

1) Verbesserungen beim Kurzarbeitergeld im Eilverfahren

Die Bundesregierung hat wegen der Corona-Epidemie im Eilverfahren Verbesserungen beim Kurzarbeitergeld beschlossen. Das Gesetz soll am 13. März unterschrieben werden und in der ersten Aprilhälfte 2020 in Kraft treten. Die Sozialversicherungsbeiträge werden vollständig von der Bundesagentur für Arbeit (BA) übernommen.

- Kurzarbeitergeld wird gewährt, wenn mindestens **10 Prozent*** der Belegschaft von einem erheblichen Arbeitsausfall betroffen ist.
- Sozialversicherungsbeiträge werden durch die BA vollständig erstattet

***ACHTUNG:** Neuregelung (früher 30%)

- Kurzarbeitergeldbezug wird künftig auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter gezahlt
- Kein Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes in Betrieben mit Vereinbarungen zu Arbeitszeitkonten



2) Entgeltfortzahlung

Freistellung durch den Arbeitgeber

Die Arbeitnehmer behalten infolge der Freistellung gemäß § 615 BGB ihren Vergütungsanspruch, ohne Arbeitsleistungen erbringen zu müssen. Wenn sie dazu technisch und persönlich in der Lage sind, müssen sie von zu Hause aus per Home Office arbeiten, um den Vergütungsanspruch zu behalten. Das wird (jedenfalls) in Produktionsbetrieben aber **nicht** möglich sein.

Der Arbeitnehmer bleibt zu Hause

Denkbar ist, dass Arbeitnehmer zu Hause bleiben, um Infektionsrisiken in den von ihnen genutzten öffentlichen Verkehrsmitteln zu entgehen. In diesem Fall verlieren sie den Vergütungsanspruch. Üblicherweise tragen Arbeitnehmer das sog. Wegerisiko. Können sie den Betrieb nicht erreichen, liegt **kein** Annahmeverzug des Arbeitgebers vor und die Arbeitnehmer verlieren gemäß § 326 Abs. 1 BGB den Entgeltzahlungsanspruch.

Auftrags- und Rohstoffmangel

Grundsätzlich trägt der Arbeitgeber das sog. Wirtschaftsrisiko, z.B. wenn ein Arbeitsausfall eintritt, weil wichtige Lieferanten – wie beispielsweise aus China – ihre Vorprodukte nicht anliefern können. Hier muss der Arbeitgeber weiterhin das Arbeitsentgelt zahlen. Dass er die Arbeitsleistung nicht verwerten kann (weil er keine Aufträge oder Vorprodukte aufgrund langer Lieferketten hat), gibt ihm nicht das Recht, das Arbeitsentgelt zu verweigern. In solchen Fällen ist der Ausgleich über Kurzarbeitergeld möglich.

Erkrankung des Arbeitnehmers

Ist der Arbeitnehmer am Corona-Virus erkrankt und ist zugleich von den Behörden nach § 31 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ein Beschäftigungsverbot angeordnet worden, konkurriert der **Entgeltfortzahlungsanspruch** des Arbeitnehmers nach § 3 EFZG mit dessen Entschädigungsanspruch infolge des Beschäftigungsverbot nach § 56 Abs. 1 IfSG. Danach wird derjenige, wer als Ausscheider einer Infektion, als Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne des § 31 Satz 2 IfSG einem Verbot der Ausübung seiner Arbeitstätigkeit unterliegt, vom Staat entschädigt. Der Arbeitgeber tritt **in Vorleistung**, die ausgezahlten Beträge werden auf **Antrag** erstattet.

→ **Kommen Sie bei Fragen gerne auf uns zu!**

3) Verdacht einer Ansteckung

Der Entschädigungsanspruch nach § 56 IfSG besteht auch bei Ansteckungsverdächtigen. Auch hier besteht ein Entschädigungsanspruch bei beruflichen Tätigkeitsverboten nach § 31 Satz 1 und 2 IfSG in Bezug auf einzelne Arbeitnehmer und behördlich definierte Gruppen. Dies gilt auch bei einer behördlich angeordneten Quarantäne gem. § 30 IfSG. Der Entschädigungsanspruch gilt auch zugunsten freier Mitarbeiter. Kausal für die Arbeitsverhinderung ist dann nicht die (vermutete) Krankheit als solche, sondern das Beschäftigungsverbot. Deshalb besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach § 3 EFZG. Häufig wird überdies ja noch nicht einmal eine Krankheit vorliegen, da nur ein Verdachtsfall besteht.

4) Behördliche Schließung des Betriebes

Wird der Betrieb geschlossen, weil in Bezug auf den gesamten Betrieb oder Gruppen von Arbeitnehmern des Betriebes ein Infektionsrisiko besteht, stellt sich die Frage, ob der Arbeitgeber nach der Schließung des Betriebes den Arbeitslohn an die Arbeitnehmer weiterzahlen muss. Eine solche Betriebsschließung ist z.B. auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG denkbar.

Nach der Rechtsprechung trägt der Arbeitgeber dann das Betriebsrisiko infolge behördlicher Maßnahmen, wenn das Risiko der behördlichen Maßnahme im Betrieb durch dessen besondere Art angelegt gewesen war. Es kommt also darauf an, ob die Eigenart des Betriebes es mit sich bringt, dass dieser von einer behördlichen Maßnahme in besonderer Weise betroffen ist. Hier ist in jedem Fall der **Entschädigungsanspruch** zu geltend zu machen.

5) Liquiditätshilfen

Verschiedene Unterstützungsmaßnahmen für vom Coronavirus betroffene Unternehmen sind derzeit in der politischen Diskussion. Vom Coronavirus betroffene Unternehmen werden mit verschiedenen Maßnahmen unterstützt. Neben der Möglichkeit von Kurzarbeitergeld gibt es weitere Fördermöglichkeiten von Banken und Ministerien.

"Bürgschaftsbanken:

Seitens des Verbandes der Deutschen Bürgschaftsbanken (VDB) erhielten wir folgenden **Hinweis:** Sofern infolge der „Corona-Krise“ zur Überbrückung Kredite notwendig werden, können die Bürgschaftsbanken diese in Verbindung mit einer Hausbankfinanzierung grundsätzlich besichern.

Eine kostenlose Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben kann über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken gestellt werden. Die jeweils zuständige Bürgschaftsbank lässt sich ebenfalls herausfinden."

6) Steuerliche Entlastungen

Unternehmen können bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus verschiedene steuerliche Hilfsangebote der Finanzämter nutzen, z.B.:

- Herabsetzung oder Aussetzung laufender Vorauszahlungen zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer auf Antrag (Anträge zur Anpassung der Gewerbesteuvorauszahlungen sind hingegen an das kommunale Steueramt zu richten)
- Stundung fälliger Steuerzahlungen
- Erlass von Säumniszuschlägen
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen
- Unternehmen sollten frühzeitig Kontakt mit ihrem zuständigen Finanzamt aufzunehmen, um mit diesen bereits vorhandenen Instrumenten Liquiditätsengpässe zu überbrücken.

Im direkten Austausch mit Politik und Verwaltung fordert die IHK-Organisation derzeit weitere Entlastungen. Dazu gehören insbesondere eine rasche und unbürokratische Anpassung der Vorauszahlungen auf Antrag der Unternehmen sowie die zinslose Stundung von Steuerzahlungen.

7) Weitere Informationen erhalten Sie auch unter:

- Infotelefon des **Bundesgesundheitsministeriums zum Coronavirus** (Quarantänemaßnahmen, Umgang mit Verdachtsfällen, etc.):
Telefon: 030 346465100
Montag – Donnerstag
8:00 bis 18:00 Uhr
Freitag
8:00 bis 12:00 Uhr"
- Hotline für **allgemeine wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus**:
Telefon: 030 18615 1515
Montag – Freitag
9:00 Uhr bis 17:00 Uhr"
- <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/altmaier-zu-coronavirus-stehen-im-engen-kontakt-mit-der-wirtschaft.html>

Für Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen mit unserem sachkundigen Personal jederzeit gerne zur Verfügung!

Rufen Sie uns an!

→ Lohn-Hotline:

Telefon: +49 7562 9716 22

→ Empfang:

Telefon: +49 7562 9716 0

Wir leiten Sie gerne an unser Fachpersonal weiter!

Mit freundlicher Empfehlung

Ihr Berater-Team

RINNINGER & PARTNER mb

Kontakt-Box:

RINNINGER & PARTNER mbB
Steuerberater und Rechtsanwalt

Lindauer Straße 57
88316 Isny im Allgäu

Telefon: +49 7562 9716 0
Telefax: +49 7562 9716 97

mail@rinninger-partner.de

